

Deutlich verbesserte Vergütung der ärztlichen Leichenschau ab 1. Januar 2020

Nachdem das Bundeskabinett am 31. Juli 2019 die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte“ beschlossen, der Bundesrat am 20. September 2019 zugestimmt hat und die Änderungen am 31. Oktober 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden, wird ab Januar 2020 eine deutlich verbesserte Vergütung der ärztlichen Leichenschau erfolgen.

von Stefan Gorlas

Bei der Novellierung sind in weiten Teilen die Vorschläge der Bundesärztekammer berücksichtigt worden. Damit wird die auch von der Ärztekammer Nordrhein seit vielen Jahren immer wieder geforderte Verbesserung der Vergütung der ärztlichen Leichenschau Realität.

Die neuen Regelungen (Auszug):

B. VII. Todesfeststellung Allgemeine Bestimmungen

1. Begibt sich der Arzt zur Erbringung einer oder mehrerer Leistungen nach den Nummern 100 bis 109 außerhalb seiner Arbeitsstätte (Praxis oder Krankenhaus) oder seiner Wohnung, kann er für die zurückgelegte Wegstrecke Wegegeld nach § 8 oder Reiseentschädigung nach § 9 berechnen.
2. Neben den Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind Zuschläge nach den Buchstaben F bis H berechnungsfähig.

Nr.	Leistung	GOÄ Punktzahl	GOÄ 1fach €
100	Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 20 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (vorläufige Leichenschau). Dauert die Leistung nach Nummer 100 weniger als 20 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 10 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.	1896	110,51
101	Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zu Todesart und Todesursache gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 40 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (eingehende Leichenschau). Dauert die Leistung nach Nummer 101 weniger als 40 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 20 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 Prozent der Gebühr berechnungsfähig.	2844	165,77
102	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder der Ärztin unbekanntem Identität und/oder besonderen Todesumständen (zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten).	474	27,63

3. Neben den Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind die Leistungen nach den Nummern 48 bis 52 nicht berechnungsfähig.
4. Die Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.
5. Die Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sowie der Zuschlag nach Nummer 102 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

Weitere Informationen zu der neuen Regelung finden Sie auch auf unserer Homepage <https://www.aekno.de/aerzte/goae> unter „Aktuelles“.

Für Fragen steht Ihnen die GOÄ-Abteilung der Ärztekammer Nordrhein gerne zur Verfügung: Tel. Nr.: 0211 4302-2133, E-Mail: goae@aekno.de **RA**

Dr. med. Stefan Gorlas ist Referent im Ressort Allgemeine Fragen der Gesundheits-, Sozial- und Berufspolitik der Ärztekammer Nordrhein.

IHR NEUER ARBEITSPLATZ
WIR SUCHEN QUALIFIZIERTE MEDIZINER, TECHNIKER UND ADMINISTRATOREN (M/W), DIE SICH WEITER ENTWICKELN MÖCHTEN UND MIT UNS WELTWEITE NOTHILFE LEISTEN.

Unsere Teams sind in mehr als 60 Ländern im Einsatz. Werden Sie ein Teil davon und lernen Sie humanitäre Hilfe auf höchstem Niveau kennen. Bewerben Sie sich online: www.aerzte-ohne-grenzen.de/mitarbeiten

MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
 Träger des Friedensnobelpreises